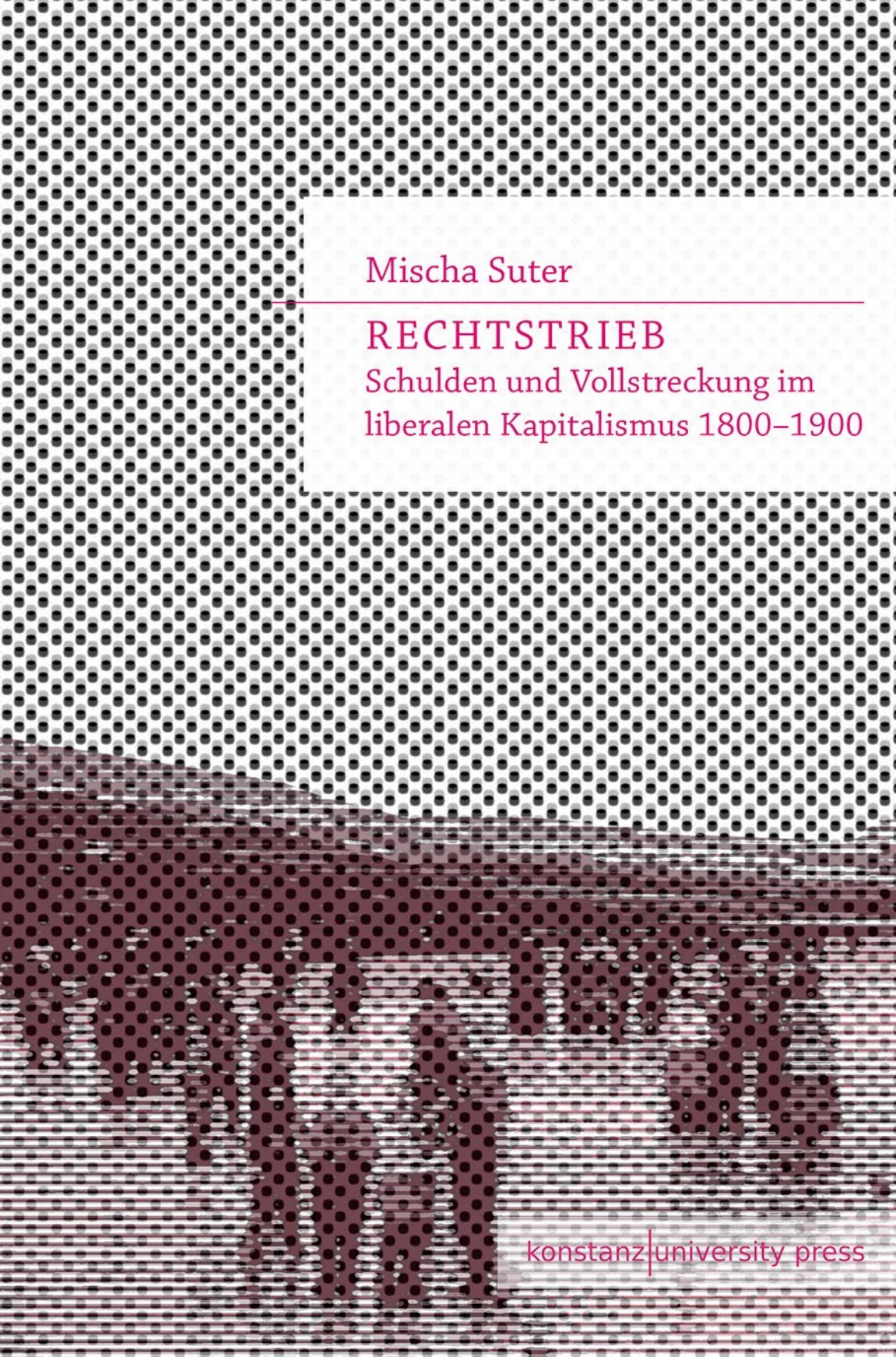




Mischa Suter

RECHTSTRIEB

Schulden und Vollstreckung im
liberalen Kapitalismus 1800–1900

konstanz|university press

Rechtstrieb

Mischa Suter

RECHTSTRIEB

Schulden und Vollstreckung
im liberalen Kapitalismus 1800–1900

Konstanz University Press

MISCHA SUTER ist wissenschaftlicher Assistent am Departement
Geschichte der Universität Basel.

Umschlagabbildung:

Eisfeld in Schaffhausen um 1900. Konvolut Heinzer, Nr. 10895,
Photobibliothek Schaffhausen.

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur
Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Die vorliegende Arbeit
wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im
Frühjahrssemester 2014 auf Antrag von Prof. Dr. Jakob Tanner und
Prof. Dr. Monika Dommann als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der foto-
mechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.
Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner
Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie
Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme,
Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und
54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2016 Konstanz University Press, Konstanz
Ein Imprint der Wallstein Verlag GmbH, Göttingen
www.k-up.de | www.wallstein-verlag.de

Einbandgestaltung: Eddy Decembrino, Konstanz
Satz: Simone Warta, Konstanz

ISBN (Print) 978-3-8353-9077-5
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-9719-4

Inhalt

Einleitung	7
Rechtstrieb und Liberalismus	10
Kapitalismus, Subjektivierung, Wissen	18
»At every bloody level«	26
1. Auftritt des Kaufmanns 1889	31
Homogenisierung von Recht	33
Temporalitäten und Räume des Kreditverkehrs	38
Die Kulturtechnik des Handelsregisters	47
Konservative Opposition und »Ehrenfolgen«	55
Das Objekt der Wirtschaft	62
2. Recht als lokales Wissen 1800–1870	67
Summarische Justiz und die Genealogie des Liberalismus	74
Fristen, Rhythmen, Autoritäten	82
Der Fallit, eine Krisenfigur	92
Eine wandelnde moralische Objektivierung	102
3. Theoretische Brücke: Anthropologie der Schulden	107
Eine »Paradoxie der Gesellschaft«	107
<i>Die Gabe</i> und ihre Wirkungen	108
Logik der Konfrontation und moralische Ökonomie	115
Subjektivierung, Klassifizierung, Personen und Dinge	118
4. Überraschende Subjektivierung	123
Verstrickte Verhältnisse: Ein Gläubiger unter Druck	127
Spektrales Schattenreich: <i>Seldwyla revisited</i>	141
Schulden als Beraubung: Eine Theorie des Pauperismus	154
Schulden schreiben	171
5. Konkurs und soziale Klassifikation	173
Der Stand der Falliten	180
Grammatik des moralischen Urteils	185
Den Kredit verloren	195
Anforderungen und Ansprüche im Haushalt	200
Das Frauengut, ein strittiges Eigentum	205
Rehabilitation und die Varianz sozialer Erfahrung	211
Insolvenz und epistemische Beunruhigung	216

6. Das Problem des Pfands	221
Epistemologie des Pfands	226
Der Körper als Pfand: Verrechnungen in der Schuldhaft	233
Verfügbares und Unverfügbares	250
Mobile Werte in der Pfandleihe	266
Die Dinge des Liberalismus	275
 Schluss	 279
 Dank	 289
 Bibliografie	 291

Einleitung

Es ist nicht bekannt, wann genau Felix Escher, ein Maler und Lackierer aus Zürich, begann, einen Groll gegen den Alt-Schuldenschreiber Hans Heinrich Schinz zu hegen. Aber als er am 1. Juli 1842 einen Brief an Schinz schrieb, war dies nur einer seiner vielen Anwürfe an die Adresse des ehemaligen Vollstreckungsbeamten. In diesem Brief reklamierte Felix Escher gegenüber Schinz, die rechtliche Eintreibung einer Schuld – den Rechtstrieb – zu rasch vollzogen zu haben, was ihn, Escher, in Bedrängnis brachte:

»Der Rechtstrieb besteht nicht darin, den Schuldner zu verdächtigen, & zu verleumden, ihn ganz & gar auszusaugen, besonders wenn man überzeugt ist, daß er sein Möglichstes thut, werfen Sie einen Blick auf den Naturtrieb, würde Gott gegen Ihnen & der übrigen Menschheit in gleichem Maaße handeln wie Sie gegen mich, so müßte der Naturtrieb & mit ihm die ganze gute Mutter Natur erstarren, die ganze Welt müßte das Schicksal Sodoms erfahren.«¹

»Rechtstrieb« wurde in der Rechts- und Alltagssprache die Zwangsvollstreckung von Geldschulden genannt. Escher stellte ihn dem »Naturtrieb« gegenüber. Offenbar verstieß für Escher die Exekution gegen die Natur; immerhin beschwor er die Sündenstadt Sodom herauf, ja mehr noch, er schrieb über sich selbst, »die Sodomiten« würden »bisweilen ihre Netze & Pfeile« auswerfen, um ihn, der von Laster frei sei, einzufangen. Überdies, so erinnerte Escher den einstigen Schuldenschreiber Schinz: »Sie sind nur Altschuldenschreiber, es ist aber noch Einer, der auch Ihre Schulden aufschreibt, welcher älter ist als Sie, es ist der Ewige zu dem ich bethen kann & bethen darf ›Vergib mir meine Schulden & bewahre mich vor dem Laster.«« Gegen die hartherzig vollzogene ökonomische Forderung brachte Escher moralische und religiöse Maßstäbe in Anschlag. Auf diese Anrufungen folgte dann ein Schwall krass ehrenrühriger Beschimpfungen und die Behauptung, Schinz sei ein Sodomit.² Das Schreiben war zudem mit Zeichnungen versehen: ein Engel, ein Teufel, ein Kreuz auf der Vorderseite, auf der Rückseite zwei Männer beim Analverkehr.

1 Hier und im Folgenden: Staatsarchiv des Kantons Zürich X 347 (6), Schmähschrift gegen Altschuldenschreiber Schinz.

2 Die Episode handelt 1842, rund drei Jahrzehnte bevor der Sodomit, »ein Gestrauchelter«, vom Homosexuellen, einer »Spezies«, abgelöst wurde, wie es Michel Foucaults apodiktische Periodisierung nahelegt. Vgl. Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1, übers. von Ulrich Raulff, Walter Seitter, Frankfurt a. M. 1976, S. 47.

Wie jeder Fall ist auch dieser komplizierter als die einzelne Quelle suggeriert. Ein untersuchendes Gericht (bei dem Schinz wegen Verleumdung klagte) fand Anlass, den Alt-Schuldenschreiber Schinz tatsächlich für das Delikt der »widernatürlichen Wollust« schuldig zu sprechen, obwohl die Verteidigung plädierte, Schinz habe wegen seiner gewissenhaften Tätigkeit als Schuldenschreiber den Hass einiger Zeitgenossen auf sich gezogen.³ Exemplarisch zeigt sich hier jedoch noch etwas anderes. Wenn im 19. Jahrhundert die Rede auf den Rechtstrieb kam, wechselten rasch die Register: Ökonomische, moralische, politische Ansichten wirkten zusammen, wenn Schulden und ihre Vollstreckung auf dem Spiel standen. Im Folgenden wird untersucht, was es im liberalen Kapitalismus mit solchen Verstrickungen auf sich hatte und in welcher Weise diese Verstrickungen gesellschaftliche Muster ausformten.

Dieses Buch handelt von Schulden, einer zutiefst relationalen Tatsache, in der rechtliche Bedingungen, wirtschaftliche Verhältnisse und moralische Bewertung ineinander fließen. Schulden sind von Grund auf historisch: Solange die Schuld anhält, verstreicht Zeit, und das Verhältnis, in das die Schuld ihre Beteiligten setzt, ist Veränderungen unterworfen. Was fehlt, was vergegenwärtigt und was geschuldet wird, geht aus bestimmten, aber wechselnden Umständen hervor, und so zeigen Schulden die Kluft an zwischen Gegebenheiten, Bedürfnissen und Forderungen. In Schulden verknoten sich Bedarf, Mangel und Wunsch. Dies macht Schulden zu einem bevorzugten Fluchtpunkt der moralischen Imagination: Schuld und Schulden teilen einen gemeinsamen semantischen Hallraum. Schulden haben stets wandelnde Gestalt und Geltung, aber sie erlangen besondere Bedeutung, wenn der wirtschaftliche Alltag fragil wird. Dann schlagen Schulden eine Brücke zwischen einer bedürftigen Gegenwart und einer unsicheren Zukunft. Borgen, Stünden, Abstottern, Aufrechnen bilden den Rhythmus einer prekären Lebensweise. Und hier, wenn knappe Mittel in engen Spielräumen verschoben werden, wird die Beziehung der Schulden anfällig für Konflikte. Während der Laufzeit des Kredits reichen scheinbar harmlose Erschütterungen hin, um die Interessen der Beteiligten kollidieren zu lassen. Aus zufälligen Umständen resultieren plötzlich materielle Streitfragen. Die Beteiligten stehen unter einer Spannung, die von ihren entgegengesetzten Positionen rührt. Schuldnerin und Gläubigerin stehen in einem gemeinsamen Handlungshorizont, sind jedoch durch gegenläufige Ausrichtungen miteinander verbunden – oder anders gesprochen: Sie bewegen sich in einem *geteilten*

3 Etwas ausführlicher zu diesem Fall: Mischa Suter, »Schuld und Schulden. Zürich 1842«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), S. 113–120.

Rahmen. Haltungen und Erwartungen treffen in Schulden aufeinander; mal überlappen sich die Einstellungen der Beteiligten, mal liegen sie im Widerstreit. Vor allem anderen sind so Schulden ein Kräfteverhältnis.⁴

Sind Schulden unbezahlbar geworden, spitzt sich dieses Verhältnis zu. Werden ausstehende Schulden eingetrieben, wird die Gegenwart vom vergangenen Versprechen eingeholt. Im Moment der Vollstreckung schlägt die offene Rechnung um in eine Limitierung von Zukunft. Dieses Buch setzt deswegen den Moment ins Zentrum, in dem Schulden unbezahlbar werden. Es erzählt eine Geschichte der Relationen. Es handelt von verpfändetem Hausgerät, verschriebenen Feldfrüchten, Mahnzetteln, Bürgschaften, protestierten Wechsell. Es verfolgt die Beziehung zwischen Personen, Dingen, rechtlichen Verfahren und deren Schreibweisen: die Konkursprotokolle, Pfandbücher, Fallitenregister.

Wenn Schulden stets in den Mischformen wirksam werden, die sie mit sich bringen, liegt es nahe, die oft nur verdeckt oder verschoben artikulierten Einschätzungen und Bewertungen in den Fokus der Aufmerksamkeit zu rücken. Dies beginnt bei der Konnotation der Wörter selbst: Der Kredit mit seinem Möglichkeitsräume erschließenden Potenzial eröffnet Zukunft; die Schuld mit ihrer drückenden Verpflichtung verschließt eine Gegenwart.⁵ Sicher lassen sich die beiden Momente als zwei Seiten derselben Medaille auffassen; immerhin sagt das kleine Einmaleins der Buchhaltung, dass jedem Aktivposten ein Passivum entspricht. Aber der historischen Konfiguration von Schulden ist damit noch nicht Rechnung getragen. Schließlich findet mit den verschiedenen Konnotationen von Kredit und Schulden stets ein bestimmter Ausdruck sozialer Bedeutung statt: »Schuldenlast« und »Kredit haben« sind miteinander verbunden, aber nicht dasselbe. Offensichtlich werden durch die unterschiedlichen Konnotationen von »Kredit« und »Schulden« Unterscheidungen getroffen. Aber wie wird eine solche Grenze gezogen? Vor welchem Hintergrund sich solche leitenden Unterscheidungen aufbauen, ist eine Frage, die Kategorien rechtlichen und wirtschaftlichen Alltags im Verlauf ihres Entstehens zu begreifen sucht. Die Abwicklung unbezahlter Schulden, so schlägt dieses Buch vor, lässt sich als Prozess kulturellen Konflikts und alltäglicher Transaktionen verstehen. Die Vollstreckung von Schulden legt die Widersprüche in den Austauschbeziehungen des liberalen Kapitalismus frei.

4 Eine Reflexion über die Historizität der Schuldenbeziehung, der diese Darstellung stark verpflichtet ist, findet sich bei Richard Dienst, *The Bonds of Debt: Borrowing Against the Common Good*, London 2011, bes. S. 149 f.

5 Hier und im Folgenden: Chris Gregory, »On Money Debt and Morality: Some Reflections on the Contribution of Economic Anthropology«, in: *Social Anthropology* 20 (2012) Nr. 4, S. 380–396.

Während es viele Wege gibt, Schulden zu einem Gegenstand der Forschung zu machen, setzt dieses Buch bei der prekären Ökonomie im 19. Jahrhundert an. Wenn es zutrifft, dass unsere Gegenwart vom Neoliberalismus geprägt ist – und wir in einem neuen Pauperismus leben –, dann kann es der analytischen Tiefenschärfe und der politischen Vorstellungskraft nur helfen, den Liberalismus in seinen Ausgangskonstellationen zu untersuchen. Im 19. Jahrhundert war die Umsetzung einer liberalen Gesellschaftskonzeption vom Bedrohungsszenario des Pauperismus begleitet. Armut als soziale Gefahr aufzufassen und deren Abhilfe gerade nicht zum Gegenstand individueller Rechte, sondern zum Ausgangspunkt einer Moralisierung der Gesellschaft zu erklären, kennzeichnete diese Doppelkonstitution von Pauperismus und liberalen Prinzipien.⁶ In besonderem Maß war dies in der Schweiz, einem Musterland des ökonomischen und politischen Liberalismus, der Fall. Wie überall in Europa, gestalteten auch hier Borgen und Leihen große Teile der Alltagswirtschaft, denn unregelmäßige Einkünfte prägten das ganze Jahrhundert hindurch die Lebensweise der Bevölkerungsmehrheit.⁷ Nicht nur in Krisenphasen herrschte eine prekäre Existenz durch unsicheren Erwerb. Schulden durchzogen den Alltag der ganzen Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Unbezahlbare Schulden wiederum erhielten besondere Relevanz.

Das entsprechende Verfahren zur rechtlichen Eintreibung von Schulden, der »Rechtstrieb«, mündete in eine Verpfändung von Gegenständen aus dem Besitz der Schuldnerin oder in einen Konkursprozess. Zahllose Schuldenbeziehungen gelangten in den Rechtstrieb. Selten, etwa bei großen Bankrotten, geriet die Zwangsvollstreckung spektakulär, meist verlief sie unauffällig. Der Rechtstrieb setzte sich fast vollständig aus alltäglichen Praktiken, unscheinbaren Verfahrensschritten, aus Fristen und Formularen zusammen. Doch hatte das *Procedere* für die Beteiligten weitreichende Folgen. Männer verloren im »Falliment« genannten Konkursverfahren ihre Bürgerrechte, während Frauen von einer Form der Geschlechtsvormundschaft in eine andere überführt wurden.

Der Rechtstrieb kannte in der Schweiz eine Vielzahl von Formen, bis er 1889 in einem Bundesgesetz vereinheitlicht wurde. Das »Bundesgesetz über

6 Giovanna Procacci, *Gouverner la misère: La question sociale en France 1789–1848*, Paris 1993.

7 Zu Prekarität als anhaltender Existenzbedingung weiter Bevölkerungsteile Robert Castel, *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*, übers. von Andreas Pfeuffer, Konstanz 2000 [1995].

Schuldbetreibung und Konkurs« trat 1892 in Kraft und ist in wesentlichen Teilen noch heute gültig.⁸ Es stabilisierte die Bedingungen wirtschaftlichen Austausches. Die Zeit vor der Vereinheitlichung im Bundesgesetz wies ein weitreichendes Spektrum von Rechtshandlungen auf. In diesen Handlungen materialisierte sich der gesellschaftliche Umgang mit Schulden, sofern letztere auf das Recht bezogen wurden. Dabei kennzeichnete eine Besonderheit die entsprechenden Rechtsverfahren. In der deutschsprachigen Schweiz ließ sich der Rechtstrieb einleiten, ohne dass die Unterschrift eines Richters nötig war. Im Prinzip kam der Rechtstrieb ohne jede richterliche Einwirkung aus. Sofern die Schuldnerin die Forderung der Gläubigerin nicht anfocht, reichte eine Serie von Mahnzetteln und Fristen, nach deren Ablauf ein Beamter die Vollstreckung vornahm. Als ein Verfahren, das sich fast ganz auf dem Administrativweg abwickeln ließ, beanspruchte der Rechtstrieb deswegen nur wenig Intervention staatlicher Instanzen. Ihm eignete eine behördliche Schlankheit, die auf einem sequenziellen Ablauf beruhte.

Bereits eine rudimentäre etymologische Herleitung vermittelt, wie sich Selbst- und Fremdführung im Rechtstrieb verschränkten. »Trieb« hat eine Wortgeschichte, die mit Zwang, Sequenz und Führung verbunden ist. Die nächste Bedeutung verweist auf »Weg«, »Pfad« oder »Spur«, wie der »Viehtrieb«, das Führen von Vieh auf die Almweide, nahelegt.⁹ Zunächst war durch das Weide- und Allmenderecht der Ausdruck »Trieb« in der Rechtssprache präsent. Seit Martin Luther stand »Trieb« für inneren Anreiz, Instinkt.¹⁰ Das Wort verlor aber die Konnotation von äußerem Druck nicht. Die begriffliche Verbindung von »Trieb« mit körperlicher Lust wurde im 18. Jahrhundert stärker.¹¹ Sie war aber keineswegs in allen Bedeutungszusammenhängen dominant; man denke etwa an die zeitgleich auftretende industrielle »Triebfeder«, ein Ausdruck, der ebenfalls im übertragenen Sinne verwendet wurde.¹² Äußerer wie innerer Zwang, mechanischer Anstoß wie geleiteter Weg:

8 Cédric Ballenegger, *Le droit vaudois des poursuites, 1803–1891*, Lausanne 2013; Yves Le Roy, »Le choix des voies de poursuites à la fin du XIX^e siècle, en particulier dans le projet de loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite du 23 février 1886«, in: Pio Caroni (Hg.), *Le Droit commercial dans la société suisse du XIX^e siècle*, Fribourg 1997, S. 259–303.

9 »Trib«, in: Staub u. a. (Hg.), *Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache*, Bd. 14, Frauenfeld 1987, Sp. 64–166, online: www.idiotikon.ch [eingesehen 19. Februar 2016].

10 »Trieb«, in: Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (bearbeitet von der Arbeitsstelle des Deutschen Wörterbuches zu Berlin), Bd. 22, Leipzig 1952, Sp. 434–451, hier Sp. 436.

11 »Natur-Triebe«, in: Johann Heinrich Zedler (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 23, Leipzig/Halle 1740, Sp. 1225 f.; Johann Friedrich Blumenbach, *Über den Bildungstrieb und das Zeugungsgeschäfte*, Göttingen 1781.

12 »Triebfeder«, in: Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (bearbeitet von der Arbeitsstelle des Deutschen Wörterbuches zu Berlin), Bd. 22, Leipzig 1952, Sp. 452–454.

Der Ausdruck »Rechtstrieb« verband internalisierte Normen und äußerliche Sanktionsgewalt. Dieses Recht geringer Staatlichkeit war nicht denkbar ohne eine Fächerung, die routinemäßige Abläufe, weit geteilte Normen, exakte Notierungsweisen ebenso wie abmildernde Vermittlungsmomente umfasste. Mit dem Rechtstrieb nahm der Liberalismus hergebrachte Praktiken in seinen Dienst.

Die durchaus widersprüchlichen normativen und praktischen Register des Rechtstriebes entfalteten sich auf dem Boden gesellschaftlicher Problemlagen, die für das 19. Jahrhundert spezifisch waren. Damit stellen sich bestimmte Fragen: Wie veränderten sich Verhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern – in einer Zeit, die zunehmend auf standardisierte Verfahren setzte und Verwaltungen ausbaute? Wie wurden Zahlungsfristen von Schulden ausgestaltet – in einer Zeit, in der sich die Schweiz von einer Agrar- zu einer Industriegesellschaft wandelte, und in einer Epoche, die als »Zeitalter der Beschleunigung« bezeichnet wurde? Welche unterschiedlichen rechtlichen Identitäten wurden Männern und Frauen in der Zwangsvollstreckung zugewiesen – waren letztere doch offiziell restringierte Rechtssubjekte, in der Alltagswirtschaft aber allgegenwärtige Akteurinnen? Auf welche Weise war der »Fallit«, das heißt der männliche Schuldner, der Konkurs gemacht und seine Bürgerrechte verloren hatte, in der Öffentlichkeit präsent – in einer Zeit, in der ein republikanisches Staatswesen das männliche Wahlrecht universalisierte und der Nationalismus enorme Mobilisierungskräfte entfaltete? Wie wurde über die zwangsweise Verpfändung von Gegenständen nachgedacht – in einer Zeit, die Personenkonzepte in einer Vorstellung von Verfügungsmacht über Objekte verankerte?

Die Zeit zwischen 1830 und 1870, auf der ein Schwerpunkt dieser Studie liegt, war eine intensive Phase liberaler Regierungsformen in der Schweiz. In jenen Jahren galt sie als international beachtetes »Labor des Liberalismus.«¹³ Liberalismus war eine Herrschaftsform, zu deren Selbstverständnis es gehörte, wenig obrigkeitliche Einwirkung zu beanspruchen und sich auf distanzierte, vermittelte Verfahren abzustützen. Komplementär erforderte und beförderte der Liberalismus ein reflexives Subjekt, das den vermittelten Verfahren aus eigenem Antrieb nachkam. Mit dem liberalen Regieren waren neue

13 Marc H. Lerner, *A Laboratory of Liberty. The Transformation of Political Culture in Republican Switzerland, 1750–1848*, Leiden 2012; Gordon A. Craig, *Geld und Geist: Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830–1869*, übers. von Karl Heinz Siber, München 1988; Oliver Zimmer, *A Contested Nation. History, Memory and Nationalism in Switzerland, 1761–1891*, Cambridge 2003; Barbara Weinmann, *Eine andere Bürgergesellschaft. Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 2002.

Formen staatlichen Wissens und gouvernementaler Expertise verbunden.¹⁴ Staatliche Instanzen suchten Schienen einzurichten für das, was sie als die freie Zirkulation von Geld, Dingen, Menschen und Information ansahen.¹⁵

In der Hochphase des Liberalismus im 19. Jahrhundert akzentuierten sich zwei Prozesse, die den Hintergrund dieser Studie ausmachen. Der eine Prozess betrifft Standardisierung und Homogenisierung. In verschiedenen Regionen der Schweiz entstanden um 1830 staatliche Regimes, die einen neuen Anspruch auf die systematische Durchdringung des Alltags durch rechtliche Regelungen erhoben und zugleich neue Formen der Rechenschaft über ihr eigenes Handeln entwickelten. Um die Austauschbeziehungen dem freien Fluss zu überlassen, sollten formalisierte Verfahrensformen fixiert werden. Zunächst in den kantonalen Territorien, und mit der Bundesverfassung von 1874 dann auch auf Bundesebene, kam die Vorstellung auf, einheitliche Prinzipien für die Eintreibung von Schulden einzurichten. Die Vereinheitlichung des Schuldenwesens im Bundesgesetz von 1889 geschah durch eine formal umrissene Leitunterscheidung. »Kaufleute« – eine abstrakte Figur, die per Eintrag ins Handelsregister definiert war – unterlagen nun einem Konkursverfahren. Die übrigen Forderungen, die nicht aus kaufmännischem Zusammenhang stammten, wurden mittels einer Pfändung vollstreckt. Kapitel 1 beleuchtet zuerst den unmittelbaren Kontext dieses gesetzgeberischen Einschnitts; in der Folge werden in weiter zurückreichenden Rückblenden die verwinkelten, wechselhaften Formen der Abwicklung von Schulden nachgezeichnet, die den größten Teil des Jahrhunderts über galten.

Diese Formen der Abwicklung waren in den zweiten Prozess verstrickt, der den Hintergrund dieser Studie ausmacht, nämlich der Neuformulierung des Konzepts von »Eigentum« im Liberalismus.¹⁶ Die Ablösung der Grund-

¹⁴ In Kapitel 2 wird detaillierter auf dieses Verständnis von Liberalismus eingegangen. Simon Gunn, James Vernon, »Introduction: What Was Liberal Modernity and Why Was It Peculiar in Imperial Britain?«, in: Dies. (Hg.), *The Peculiarities of Liberal Modernity in Imperial Britain*, Berkeley 2011, S. 1–18; Patrick Joyce, *The Rule of Freedom. Liberalism and the Modern City*, London/New York 2003, S. 4.

¹⁵ Dazu am Beispiel des britischen Liberalismus Patrick Joyce, *The State of Freedom. A Social History of the British State Since 1800*, Cambridge 2013.

¹⁶ Zum Konzept Eigentum im Liberalismus Robert Descimon, »Reading Tocqueville: Property and Aristocracy in Modern France«, in: Robert Schneider, Robert M. Schwartz (Hg.), *Tocqueville and Beyond: Essays on the Old Regime in Honor of David D. Bien*, Newark 2003, S. 111–126; Dieter Schwab, »Eigentum«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 65–115. Eine wichtige Studie, welche die vielgestaltige Bedeutung von »Eigentum« in alltäglichen Transaktionen ausleuchtet, ist Jonathan Sperber, *Property and Civil Society in South-Western Germany 1820–1914*, Oxford 2005.

lasten vollzog die wohl fundamentalste Umordnung von Eigentum im 19. Jahrhundert.¹⁷ Eigentum erhielt seine Bedeutung als unumschränkte Verfügungsgewalt über eine Sache. Den Inbegriff dieser Konzeptualisierung verkörperte der französische Code Civil von 1804, der »Eigentum« als absoluten Besitz definierte.¹⁸ Eigentum erlangte eine zuvor ungekannte Dringlichkeit. Zwangsvollstreckung sollte Eigentum sichern, indem sie Zahlungsverbindlichkeit bei Schulden garantierte. Zudem enteignete im Verlauf einer Zwangsvollstreckung ein Beamter Vermögenswerte des Schuldners, um sie der Gläubigerin zu überlassen. Dabei konnten Dritte wiederum – etwa die Ehefrau des Schuldners – Ansprüche auf ihr eigenes Eigentum geltend machen und die Enteignung durch den Beamten bestreiten. Zwangsvollstreckung war so ein intensiver Prozess der Abgrenzung und Zuweisung von Eigentum.

Das liberale Konzept kollidierte mit anderen, stärker relativ und relational angelegten Begriffen von Eigentum. Das galt nicht allein, aber besonders für die »Ökonomie des Notbehelfs« der Unterklassen.¹⁹ Diese war im Wesentlichen eine Borgwirtschaft. Werte und Verfügungsrechte weiter zu leihen, zu tauschen, zu pachten, zu stunden oder umzuschichten, machte die basale Betriebsweise dieses Wirtschaftens aus.²⁰ Die verwickelten Kräfteverhältnisse der Schuldenökonomie, die den wirtschaftlichen Alltag des 19. Jahrhunderts prägten, ließen die liberale Kategorie »Eigentum« auf relationalen Grund laufen. Denn die verpflichtende Bindung, die den Schulden eignete, setzte die Borgwirtschaft in Widerspruch zu Vorstellungen von Personalität

17 Rebekka Habermas, *Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2008, S. 15.

18 *Code Civil des Français. Version seule et officielle*, Paris 1804, S. 134, § 544: »La propriété est le droit de jouir et disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou par les règlements.« Dass der Code trotz dieser Definition keine konsistente Konzeption von Eigentum formulierte, ist das faszinierende Argument von Mikhail Xifaras, *La propriété: étude de philosophie du droit*, Paris 2004.

19 Der Begriff »economy of makeshifts« stammt von Olwen Hufton, *The Poor of Eighteenth-Century France: 1750–1789*, Oxford 1974. Mit »Unterklassen« wird in Anlehnung an Antonio Gramsci ein relationaler, konfliktorientierter Begriff sozialer Machtverhältnisse vertreten, der die subjektive, kulturell vermittelte Seite sozialer Positionierung hervorhebt. Antonio Gramsci, *Gefängnishefte*, Bd. 2, hg. von Wolfgang Fritz Haug, Berlin 1991, S. 410 f.

20 Zur Geschichte der Bewältigungsstrategien von Armut, zu denen arme Leute selbst griffen, vgl. Laurence Fontaine, *L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe préindustrielle*, Paris 2008; dies., Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Household Strategies for Survival 1600–2000: Fission, Faction, and Cooperation*, Cambridge 2000; Katrin Marx-Jaskulski, *Armut und Fürsorge auf dem Land: vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1933*, Göttingen 2008, bes. Teil V; Rachel G. Fuchs, *Gender and Poverty in Nineteenth-Century Europe*, Cambridge 2005; Robert Jütte, *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit*, Weimar 2000; Paul Johnson, *Saving and Spending: The Working-Class Economy in Britain, 1870–1939*, Oxford 1985.

und Autonomie, die im Liberalismus mit dem Konzept »Eigentum« verbunden waren.

In diesem Spannungsfeld erzählen Schulden eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, eine Geschichte darüber, wie die Eintreibung von Schulden das Verhältnis zwischen individuellen Rechten, persönlicher Freiheit und Autoritätsstrukturen zum Problem werden ließ, wenn beispielsweise das verlorene Aktivbürgerrecht sich im Verlust ehelicher Gewalt von Männern realisierte. Es ist eine Geschichte, in deren Verlauf ökonomische Kategorien und rechtliche Identitäten auftauchten, immer wieder strittig wurden und ihre Gestalt änderten. Denn Insolvenz war kein Nullpunkt, sondern eine Daseinsform, in der sich Leute aktiv bewegten. Der Fallit bildete eine Figur, die zwar mit »bürgerlichem Tod« konnotiert war; stärker aber sind die Belege für die lebhafteste Präsenz dieser Figur im wirtschaftlichen Alltag und in der gesellschaftlichen Fantasie. Frauen wiederum verhalf die transitorische Situation des Falliments zu überraschenden Auftritten auf der rechtlichen Szenerie. Kapitel 2 und 4 dieses Buchs zeichnen die plastischen Gestalten nach, welche die Vollstreckung von Schulden hervorbrachten – vermittelt in so unterschiedlichen Schreibweisen wie der Literatur Gottfried Kellers und der politischen Theorie Wilhelm Weitlings –, bevor die entsprechenden Verfahren im Bundesgesetz von 1889 vereinheitlicht wurden. Generell formten Schulden und Eigentumsbeziehungen im 19. Jahrhundert ein System von Nähe und Distanz. Schuldner balancierten die Bindung zu ihren nachbarschaftlichen Gläubigerinnen aus, indem sie größere Beträge in der stärker anonymen Stadt aufnahmen oder indem sie die bindende Verpflichtung eines Kredits auf verschiedene Kreditoren verteilten.²¹ Das Aufkommen von Finanzinstitutionen im 19. Jahrhundert veränderte diese Beziehungen. Neue Vermittlungsinstanzen und Kommunikationsformen schalteten sich zwischen Gläubiger und Schuldner.²² Zunehmend zentralisierten Kantonalbanken und Sparkassen das Kreditgeflecht. Doch wie weit Verhältnisse, die sich *face-to-faceless* abspielten, nun personale Kreditrelationen ablösten, ist letztlich nicht bekannt.²³ Vieles weist auf die anhaltende Bedeutung personaler Kreditbeziehungen hin. Die augenfällige Ausweitung des Bankenwesens

21 Alexandra Binnenkade, *KontaktZonen. Jüdisch-christlicher Alltag in Lengnau*, Köln u. a. 2009, Kap. 5.

22 Zur schweizerischen Bankengeschichte Franz Ritzmann, *Die Schweizer Banken: Geschichte – Theorie – Statistik*, Bern/Stuttgart 1973; Malik Mazbouri, *L'émergence de la place financière suisse (1890–1913)*, Lausanne 2005; Béatrice Veyrassat, *Négociants et fabricants dans l'industrie cotonnière suisse, 1760–1840: aux origines financières de l'industrialisation*, Lausanne 1982.

23 Aus anthropologischer Perspektive zum Recht in *face-to-faceless*-Beziehungen Laura Nader, *The Life of the Law. Anthropological Projects*, Berkeley 2002, S. 54 ff.

im 19. Jahrhundert bedeutete keinen schlichten Durchmarsch institutionalisierter Finanzbeziehungen im Alltagsleben.²⁴ Der *cash nexus* war im 19. Jahrhundert für die meisten Beteiligten weder unpersönlich noch anonym.²⁵

Damit verkompliziert eine Geschichte der Schulden im 19. Jahrhundert gängige Übergangsnarrative zur Moderne.²⁶ Offensichtlich kommen divergierende, nonsynchrone Temporalitäten ins Spiel, wenn Kredit und Schulden historisch betrachtet werden.²⁷

Die am weitesten ausgreifende Herausforderung von Übergangsnarrativen unternimmt wohl David Graeber in *Debt: The First 5000 Years*. Hier wird die Frage von Kontinuität und Wandel in ein einzelnes Muster aufgelöst, das die Geschichte überwölbt, nämlich die Verklammerung von Staatsgewalt und Schuldenfixierung. Graebers Darstellung zeichnet Schulden als ein Kräfteverhältnis, das eine Situation des »Dazwischens« umreißt, in der ein Ausgleich noch nicht stattgefunden hat.²⁸ Doch bleibt hier offen, wie dieses Kräfteverhältnis spezifisch ausgestaltet ist, welche widersprüchlichen Orientierungen die Beteiligten bestimmen, wann und wie genau Veränderlichkeit in eine Schuldenbeziehung einbricht. Indem es nur ein einzelnes Erklärungsschema bietet, verpasst Graebers Buch die konkreten Verläufe, die dazu führen, dass die einen *too big to fail* sind, während andere in die Schuldsklaverei verschickt werden.

Eine Geschichte, die das Gegensatzpaar von Persistenz und Wandel, von Stufen oder Pendelbewegungen gesellschaftlicher Entwicklung hinter sich lassen will, muss eine andere historische Bildauflösung suchen. Dieses Buch

24 Darauf weist eine Pionierstudie hin, die erstmals für den deutschsprachigen Raum das Zusammenspiel von Sparkasse, privaten Krediten und Grundlastenablösung untersucht hat. Vgl. Johannes Bracht, *Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen: Sparen, Leihen und Vererben in der ländlichen Gesellschaft Westfalens (1830–1866)*, Stuttgart 2013, S. 199 ff., S. 208 f.

25 William M. Reddy, *Money and Liberty in Modern Europe: A Critique of Historical Understanding*, Cambridge 1987, S. XI.

26 Dies dokumentieren einige der prägendsten Arbeiten der letzten Jahre, die zum einen für die Frühe Neuzeit eine lebhaftige Marktgesellschaft dokumentieren, während umgekehrt für das 19. Jahrhundert die anhaltende Bedeutung kulturell kodierter, personaler Kreditbeziehungen hervorgehoben worden ist. Clare Haru Crowston, *Credit, Fashion, Sex: Economies of Regard in Old Regime France*, Durham, NC 2013; Fontaine, *L'économie morale*; Craig Muldrew, *The Economy of Obligation: the Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England*, Basingstoke 1998; Margot Finn, *The Character of Credit: Personal Debt in English Culture, 1740–1914*, Cambridge 2003.

27 Claire Lemerrier, Claire Zalc, »Pour une nouvelle approche de la relation de crédit en histoire contemporaine«, in: *Annales HSS* 67 (2012) Nr. 4, S. 979–1009; Clare Haru Crowston, »Credit and the Metanarrative of Modernity«, in: *French Historical Studies* 34 (2011) Nr. 1, S. 7–19; Philip T. Hoffman, Gilles Postel-Vinay, Jean-Laurent Rosenthal, *Priceless Markets. The Political Economy of Credit in Paris, 1660–1870*, Chicago Press 2000.

28 David Graeber, *Debt. The First 5000 Years*, New York 2011, S. 120 ff.

wechselt deshalb die Beschreibungsebene, indem es die Einschätzung und Bewertung, die unbezahlte Schulden provozierten, durch das Medium des Rechts betrachtet. Zwangsvollstreckung setzte ein wandelndes Raster der Evaluierung von Dingen und Werten, von Menschen und Beziehungen. Dieses Bewerten und seine zugrunde liegenden Formate schufen in der Ära des Liberalismus immer wieder neue Konfusion. Erst banale Dinge wie Geschäftsbilanzen oder Pfandobjekte setzten so zentrale Kategorien ökonomischen Wissens wie »Insolvenz« oder »Eigentum« ins Werk. Wie Kapitel 5 zeigt, brachten Schuldner ihre eigene Version des Geschehens vor, rechtfertigten sich und tauchten die Abwicklung von Schulden in ein Stimmengewirr der Interessen, Forderungen, Vorschläge und Entgegnungen. Dass Verständnisraster nicht fixiert, sondern wechselhaft waren, betraf nicht nur die Beziehung zwischen Gläubigern und Schuldner, sondern auch das Verhältnis zwischen Menschen und Dingen. Ein Objekt als Pfand festzulegen, abzugrenzen und zu enteignen, rührte an eine Grenze, auf der Person und Ding sich wechselseitig konstituierten. Zwangsvollstreckungen animierten Objekte und objektivierten Personen. Gegenstände gerieten in Bewegung, wenn ein Beamter die Habseligkeiten inspizierte und sie zum Schluss »versilberte«, wie die Verflüssigung eines Pfands in Geld genannt wurde. Mehr noch, die Person selbst fungierte als Pfand, wenn mit der Einsperrung von Schuldnerinnen, die bis um 1870 in Gebrauch war, Personen buchstäblich dingfest gemacht wurden. Kapitel 6 behandelt diese Unwägbarkeiten, die Schulden im 19. Jahrhundert dem Konzept Eigentum bereiten konnten.

In den Formaten der Bewertung, denen Schulden unterlagen, stand die Grenze des Verständnisses, was ökonomisch sei, auf dem Spiel. In diesem Sinn hatten die verschiedenen Horizonte der Beteiligten, die in der Zwangsvollstreckung in Konflikt lagen, eine epistemische Dimension.²⁹ Es bestand ein Zusammenhang zwischen systemischen Machtverhältnissen und den unauffälligen Techniken, mittels derer Wert bemessen wurde. Sucht man diesen Zusammenhang freizulegen, treten die praktischen Konfrontationen hervor, mit denen die Grenze des Ökonomischen gezogen wurde.³⁰ Um diesen Situationen analytisch beizukommen, werden die Widersprüche des

²⁹ Nach Gaston Bachelard beobachtet die Epistemologie historisch spezifische Formen des »Streben[s] nach Rationalität und Konstruktion«, indem sie die Elemente »der Bedingungen der objektiven Erkenntnis« freilegt und diese in ihrem eigenen jeweiligen »Denksystem« situiert. Gaston Bachelard, *Die Bildung des wissenschaftlichen Geistes. Beitrag zu einer Psychoanalyse der objektiven Erkenntnis*, übers. von Michael Bischoff, Frankfurt a. M. 1987 [1938], Zit. S. 51, 347, 51. In Kapitel 3 dieses Buchs wird auf Konzeptionen historischer Epistemologie zurückgekommen.

³⁰ Für andere, soziologische respektive literaturwissenschaftliche Perspektiven auf die Grenzziehungen der Finanzökonomie vgl. Urs Stäheli, *Spektakuläre Spekulation. Das Populäre der*

Kapitalismus als Interpretationshorizont der Untersuchung genommen. Dahinter steht ein forschungspraktisches Anliegen. Während der *cultural turn* die sozialwissenschaftlichen Meistererzählungen unter Zuhilfenahme lokaler Erklärungen durchaus untergraben hat, ließ er das Ökonomische als zentrales Terrain sozialer Analyse unberührt.³¹ Damit blieb aber auch die Dominanz wirtschaftswissenschaftlicher Prämissen letztlich unbestritten. Unausgesprochen wurde eine Trennwand hochgezogen zwischen dem Praktischen, Materiellen, Realen und dem Reich der Bedeutungen, Repräsentationen, Überzeugungen, statt den Status solcher Größen für die eigene Forschung zu reflektieren.³² Analytisch geht es aber genau darum, beidem beizukommen: Aus welchen Momenten der Bedeutungsbildung heraus bauen sich materielle Transfers auf, und umgekehrt – welche materiellen Konstellationen strukturieren symbolische Praktiken? Dabei interessieren kontingente Situationen, die sich zu einem konkreten Verlauf fügen ebenso wie ein struktureller Zusammenhang der Ausbeutung und Akkumulation, der die Beziehung der Beteiligten und deren semiotischen Horizont übersteigt.³³ Dieses Buch macht es sich zur Aufgabe, diese unterschiedlichen Dimensionen zu berücksichtigen.

Kapitalismus, Subjektivierung, Wissen

Karl Marx – ein üblicher Verdächtiger, versteht man »Kapital« als soziales Verhältnis – ist eine naheliegende, aber schwierige Gewährsperson für eine Geschichte der Schulden. Schwierig, weil Kredit und Schulden in Marx' Schriften keinen eindeutigen theoretischen Ort haben.³⁴ Trotzdem wirft

Ökonomie, Frankfurt a. M. 2007; Mary Poovey, *Genres of the Credit Economy. Mediating Value in Eighteenth- and Nineteenth-Century Britain*, Chicago 2008.

31 Kritik aus unterschiedlichen Perspektiven an dieser theoretischen und forschungspraktischen Engführung Gary Wilder, »From Optic to Topic: The Foreclosure Effect of Historiographic Turns«, in: *American Historical Review* 117 (2012), S. 723–745; Patrick Joyce, »What is the Social in Social History?«, in: *Past and Present* 206 (2010), S. 213–248; William Sewell, *Logics of History. Social Theory and Social Transformation*, Chicago 2005; Manu Goswami, *Producing India. From Colonial Economy to National Space*, Chicago 2004; Timothy Mitchell, *Rule of Experts. Egypt, Techno-Politics, Modernity*, Berkeley u. a. 2002.

32 Prägnant Joyce, »What is the Social«, S. 221.

33 Sewell, *Logics of History*, S. 349.

34 Der fragmentarische dritte Band des *Kapitals* vermerkt: »Die eingehende Analyse des Kreditwesens und der Instrumente, die es sich schafft (Kreditgeld usw.), liegt außerhalb unsers Planes.« Karl Marx, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. 3 (= MEW 25), Berlin (DDR) 1983 [1894], S. 413.

Marx einige Schlaglichter auf persönliche und kommerzielle Schulden. Ihm kommt in diesem Buch eine doppelte Funktion zu. Zwischen theoretischer Orientierung und Quelle spielt Marx hier die Rolle einer »Stimme aus dem Feld«, wie eine Ethnografin dies vielleicht nennen würde. Eine persönlich qualifizierte Stimme, kämpfte doch der Haushalt Marx-Westphalen im Londoner Exil ständig mit Schulden.³⁵ Als Jenny Marx-Westphalen von ihrer Tochter Jenny um einen Eintrag in ihr Poesiealbum gefragt wurde, notierte diese in der Rubrik »was ich nicht mag«: »debts«.³⁶ Peter Stallybrass hat der Marx'schen Borgwirtschaft einen Aufsatz gewidmet.³⁷ Unter dem Druck, die täglichen Schulden beim Krämer zu zahlen, verpfändete Marx seinen Rock, den er aber wieder rechtzeitig einlösen musste, um als respektable Erscheinung Einlass in die British Library zu erhalten. Diese alltägliche Erfahrung hat keinen Eingang in sein Hauptwerk gefunden, wenngleich im ersten Kapitel des *Kapitals* im Mäandern der Warenform 20 Ellen Leinwand und 10 Pfund Tee stets einen Rock ergeben. Im Kapitalverhältnis gründen gleichermaßen Konflikt wie Konfusion, wenn Arbeit als konkrete Tätigkeit von Menschen auf Arbeit als abstraktes Maß des Tauscherts trifft. Darin liegt eine Unwägbarkeit, die Objekte animiert und Personen objektiviert.³⁸

Marx' individuelle Schuldenerfahrung, in der ein Gehrock zwischen Pfandhaus und Bibliothek zirkuliert, hat mehr als nur anekdotische Evidenz. Ein Text von 1844 konkretisiert, was man eine widersprüchliche soziale Einförmung durch Schulden nennen könnte. Marx' Exzerpte von James Mills Schrift *Elements of Political Economy* diskutieren Geld und Schulden im Zusammenhang mit der Entfremdung, jenem zentralen Konzept, das Marx zu diesem Zeitpunkt auszuloten begann. Durch die Geldform würden, so Marx, soziale Beziehungen zu einer Sache.³⁹ Die Geldform ist ein unverzichtbares Moment, aber nicht der letzte Grund der Entfremdung, denn der durch Geld vermittelte Austausch vollzieht sich vor dem Hintergrund des Privatei-

35 Jonathan Sperber, *Karl Marx: Sein Leben und sein Jahrhundert*, übers. von Thomas Atzert u. a., München 2013, S. 259 ff., 303 ff.

36 Der Eintrag datiert vom März 1865. »Your aversion« hieß die vorgegebene Rubrik im Poesiealbum, das als Faksimile abgedruckt ist in Izumi Omura, u. a. (Hg.), *Familie Marx privat. Die Foto- und Fragebogen-Alben von Marx'* Töchtern Laura und Jenny, Berlin 2005, S. 119 [Bl. 2]. Für den Hinweis auf diese Quellenedition danke ich Markus Bürgi.

37 Peter Stallybrass, »Marx's Coat«, in: Patricia Spyer (Hg.), *Border Fetishisms: Material Objects in Unstable Spaces*, New York/London 1998, S. 183–207. Vgl. ferner Sperber, *Marx*, S. 253–260.

38 Karl Marx, *Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. 1 (= MEW 23) Berlin (DDR) 1971 [1867], S. 128.

39 Karl Marx, »James Mill: éléments d'économie politique«, in: *Marx Engels Gesamtausgabe (MEGA)*, hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED, Abt. IV, Bd. 2: *Exzerpte und Notizen 1843 bis Januar 1845*, Berlin (DDR) 1981, S. 428–470, hier S. 448.

gentums. Weil Privateigentum durch den Tauschwert definiert ist, erscheint es bereits sich selbst entfremdet. Wenn nun statt Geld Versprechen ausgetauscht würden, wie im Kreditwesen, so erwecke dies den Anschein, als sei »die Macht der fremden, materiellen Macht gebrochen«, weil nun menschliche Beziehungen verhandelt würden.

Manche Sozialisten forderten deshalb die gesellschaftliche Bereitstellung des Kredits. Aber diese scheinbare Aufhebung der Entfremdung sei vielmehr »eine umso *infamere*, und *extremere* Selbstentfremdung, Entmenschung, als ihr Element nicht mehr Ware, Metall, Papier, sondern das *moralische* Dasein, das *gesellige* Dasein, das *Innere* der menschlichen Brust selbst« sei.⁴⁰ Wenn ein »Reicher« in die seltene Lage käme, einem »Armen« Geld zu leihen, dann würden »alle socialen Tugenden des Armen, der Inhalt seiner Lebensthätigkeit, sein Dasein selbst« dem Reichen »das Remboursement seines Capitals« repräsentieren. »Nicht das Geld ist im Menschen – innerhalb des Creditverhältnisses – aufgehoben, sondern der Mensch selbst ist in *Geld* verwandelt oder das Geld ist in ihm *incorporirt*.« Die Arten gesellschaftlicher Seinsweise, die im Kreditwesen abgefragt wurden, waren für Marx an Prozesse der Evaluierung von Menschen in einem bestimmten Raster gebunden: »Man bedenke, was in der *Schätzung* eines Menschen in *Geld*, wie sie im Creditverhältniß geschieht, [für] eine Niederträchtigkeit liegt.« Der Kredit als das »*nationalökonomische* Urtheil über die *Moralität* eines Menschen«⁴¹ ließ es aber nicht bei der Bewertung von Verhalten bewenden, sondern wirkte im Zusammenspiel mit einer Palette von Zwängen.⁴²

Das inkorporierte Geld der Schulden gibt Anlass für zwei Achsen der Analyse, die in diesem Buch verfolgt werden: Subjektivierung und Wissen. In der vorhin genannten Textstelle kann man das Fragment einer Theorie der Subjektivierung sehen.⁴³ Auf dem Spiel steht, so Marx, der Mensch in seiner gesellschaftlichen, wie individuellen Existenz (»das gesellige Dasein, das Innere der menschlichen Brust«), gewendet durch eine bestimmte Instanz, den Tauschwert. Auffallend ist, wie Marx eine Terminologie von Moral in Zusammenhang mit dem Kreditwesen am Werk sah, und wie soziales Dasein und inneres Wesen aufeinander bezogen sind. Nicht weniger als den Schulden eignet der Subjektivierung ein grundlegend relationaler Modus. Das Subjekt ist dabei wörtlich ein Unterworfenen, das zugleich an ein Bewusst-

40 Hier und im Folgenden: Marx, »James Mill: éléments d'économie politique«, S. 450, Hervorh. i. Orig.

41 Marx, »James Mill: éléments d'économie politique«, S. 451, Hervorh. i. Orig.

42 Marx, »James Mill: éléments d'économie politique«, S. 450.

43 Für eine andere Lektüre von Marx als Theoretiker der Schulden und der Subjektivierung, vgl. Maurizio Lazzarato, *La fabrique de l'homme endetté. Essai sur la condition néolibérale*, Paris 2011.

sein über sich selbst geknüpft ist und so zum handelnden Subjekt wird.⁴⁴ Macht gestaltet sich auch hier in Beziehungen. Nach Michel Foucaults prägender Formulierung ist Macht eine »handelnde Einwirkung auf Handeln«, sie stößt nicht auf Passivität, sondern auf ein aktives und insofern freies Subjekt.⁴⁵ Subjektivierung geschieht in der Wendung, in der ein Akt der Machtausübung ein Handeln der Unterworfenen nach sich zieht.⁴⁶ Dies ist der Ursprung gleichermaßen von Unberechenbarkeit wie von Unterordnung. Denn die Wendung der Macht bestimmt den weiteren Ausgang nicht, vielmehr bringt sie auch »die Möglichkeit der Revolte mit sich.«⁴⁷

Drei Einsätze führen hier weiter: *erstens* die Annahme, dass Subjektivierung mit der Einformung in soziale Zustände verbunden ist und dies ein überraschender Prozess sein kann. Die Zuweisung rechtlicher Identitäten wie jener des »Falliten« ist ein markantes Beispiel für einen Prozess, der ein Spektrum ganz unterschiedlicher Subjektivierungen eröffnete. *Zweitens* die Einflussnahme »auf die Wahrscheinlichkeit von Verhalten« (Foucault), welche die niederschwellige Justiz der Zwangsvollstreckung kennzeichnete.⁴⁸ Zwangsvollstreckung als ein Recht fast ohne Richter stützte sich auf Techniken der Selbstführung, auf routinemäßige Verhaltensweisen, die normalisierend wirkten. Zudem verweist die Verzahnung von sozialen Normen und rechtlichem Zwang auf den Zusammenhang von Freiheit und Macht, wonach Freiheit eine Technik des Regierens war, die gerade im Liberalismus wirksam wurde. Subjektivierung betrieben die Fristen und Sanktionen der Zwangsvollstreckung, welche die Beziehung zwischen Gläubigern und Schuldnerinnen unter Spannung setzten. Damit ist ein *dritter* Punkt angesprochen, der Faktor Zeit, der in jeder Schuldenbeziehung einen Brennpunkt bildet. Der Aufschieb, den ein Kredit bewirkt, eröffnet ein Feld von Kräfteverhältnissen zwischen Gläubigerin und Schuldner.⁴⁹ Diese Offenheit der Schulden verleiht dem Faktor »Zeit« eine entscheidende Rolle. Zwangsvollstreckung sollte

44 Michel Foucault, »Subjekt und Macht«, in: Ders., *Schriften in vier Bänden*, Bd. 4: 1980–1988, hg. von Daniel Defert, François Éwald, Frankfurt a. M. 2002 [1982], S. 269–294, hier S. 269, 275.

45 Foucault, »Subjekt und Macht«, S. 285.

46 So, mit unterschiedlichen Prämissen und Schlussfolgerungen, Louis Althusser, »Ideologie und ideologische Staatsapparate«, in: Ders., *Marxismus und Ideologie. Probleme der Marx-Interpretation*, Berlin (BRD) 1972, S. 111–172; Judith Butler, *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*, übers. von Reiner Ansén, Frankfurt a. M. 2001 [1997].

47 Judith Butler, »Noch einmal: Körper und Macht«, in: Axel Honneth (Hg.), *Michel Foucault: Zwischenbilanz einer Rezeption. Frankfurter Foucault-Konferenz 2001*, Frankfurt a. M. 2003, S. 52–67, hier S. 67.

48 Foucault, »Subjekt und Macht«, S. 286.

49 Grundlegend dazu sind Pierre Bourdieus Ausführungen zur Rolle des Intervalls in den Strategien der Akteure. Pierre Bourdieu, *Entwurf einer Theorie der Praxis: auf der ethnologischen*

den Aufschub eines Kredits beenden und setzte dabei ihr eigenes Zeitregime. In der Zwangsvollstreckung verlief Zeit nicht kontinuierlich, sondern durch Fristen punktiert: die Zustellung einer Mahnung, die Verpfändung von Haushaltsgegenständen, die öffentliche Fallimentsverhandlung wurden von den Beteiligten als temporale Wendepunkte erfahren. Was aus der Vogelperspektive einer Aufsichtsinstanz als eine berechenbar fortschreitende Sequenz erschien, präsentierte sich den Betroffenen als Stichdaten, die sprunghaft neue Situationen schufen.⁵⁰

Die »Schätzung eines Menschen in Geld«, von der Marx schrieb, bildet neben der Subjektivierung die andere breite Achse der Untersuchung: Wissen als eine Problemstellung historischer Akteure. Wirtschaftsgeschichtliche Beiträge haben die analytische Kategorie »Information« zum Angelpunkt einer Untersuchung von Kreditmärkten gemacht, indem sie den Umgang historischer Akteure mit Informationsasymmetrie behandeln.⁵¹ Der formalen Modellierung der Informationsökonomik zufolge haben Gläubigerinnen stets weniger Information über das zukünftige Verhalten von Schuldnerinnen, als diese über sich selbst.⁵² Nun lässt sich das Interaktionsschema, das informationsökonomischen Studien zugrunde liegt, in die stärker kulturanalytisch ausgerichtete Frage nach den medialen Techniken und Systematisierungen wenden, denen Wissen unterworfen wurde.

Einer verbreiteten Unterscheidung zufolge ist Information »roh«, das heißt praktisch und spezifisch, während Wissen »gekocht«, demnach verarbeitet und reflektiert, an Lernen und Erinnerung gebunden ist.⁵³ Zwar mag Information »roh« sein, sie ist aber nicht einfach so vorhanden. Vielmehr

Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, übers. von Cordula Pialoux, Bernd Schwibs, Frankfurt a. M. 1979 [1972], S. 217–227.

50 Jane Guyer, »Prophecy and the Near Future. Thoughts on Macroeconomic, Evangelical, and Punctuated Time«, in: *American Ethnologist* 34 (2007) Nr. 3, S. 409–421.

51 Hoffman/Postel-Vinay/Rosenthal, *Priceless Markets*; Timothy W. Guinnane, »Cooperatives as Information Machines: German Rural Credit Cooperatives, 1883–1914«, in: *Journal of Economic History* 63 (2001) Nr. 2, S. 366–389; Hartmut Berghoff, »Markterschließung und Risikomanagement: Die Rolle der Kreditauskunfteien und Rating-Agenturen im Industrialisierungs- und Globalisierungsprozess des 19. Jahrhunderts«, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 92 (2005), S. 141–162; Josh Lauer, »From Rumor to Written Record: Credit Reporting and the Invention of Financial Identity in Nineteenth-Century America«, in: *Technology and Culture* 49 (2008), S. 301–324.

52 Für einen Überblick zur Adaption der Informationsökonomik in der Geschichtswissenschaft Alessandro Stanziani, »Information, institutions et temporalité. Quelques remarques critiques sur l'usage de la nouvelle économie de l'information en histoire«, in: *Revue de synthèse*, 4. Serie, 1–2 (2000), S. 117–155.

53 Peter Burke, *Papier und Marktgeschrei. Die Geburt der Wissensgesellschaft*, übers. von Matthias Wolf, Göttingen 2002 [2000], S. 20.

bringen bestimmte Techniken das *in Formation*, was sich den Beteiligten als verwirrende Eindrücke von Gegebenem, wörtlich von »Daten« präsentiert.⁵⁴ Information ist dann »data organized in a systematic fashion.«⁵⁵ Erinnerung, Einordnung, Reflexion sind Voraussetzungen, damit »rohe« Information entsteht. Insofern ist auch Information gebunden an Wissen. Leute auf Märkten mögen nackte Information suchen, aber sie tun es in Kontexten, mit den Kapazitäten und Techniken, die ihnen die Wissensordnung einer Gesellschaft bietet.⁵⁶

Im Verlauf einer Zwangsvollstreckung stritten Gläubiger, Vollstreckungsbeamte und Schuldnerinnen um Information mit dem Ziel, Werte zu beanspruchen, zuzuweisen oder zu verstecken. Diese Kämpfe spielten sich ab in Prozessen der Klassifizierung und Beweisführung – kurz gesagt, in Wissensprozeduren. Die medialen Einrahmungen verliehen diesen Wissensprozeduren eine Form; und durch sie werden diese Prozeduren in den Quellen fassbar. Die Mediengeschichte hat sich unter dem Schlagwort *paperwork* jenen bürokratisch autorisierten Notierungstechniken angenommen. *Paperwork* erweist sich dabei als störanfällig; es fraktalisiert Macht, zuweilen in überaschender Weise.⁵⁷ *Paperwork* verlieh dem Rechtstrieb seine Gestalt und materielle Brisanz.

Das hier andeutungsweise Skizzierte unterstellt dem Kapitalismus keine innere Essenz. Vielmehr sucht es epistemische Spannungen auf soziale Konflikthaftigkeit zu beziehen. Diese Blickrichtung setzt sich ab von zwei anderen einflussreichen Kapitalismuskonzeptionen, die kurz angesprochen seien. Vertreterinnen und Vertreter der historischen Sozialwissenschaft

54 Markus Krajewski, »In Formation. Aufstieg und Fall der Tabelle als Paradigma der Datenverarbeitung«, in: *Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte* 3 (2007), S. 37–55; Alain Desrosières, *Die Politik der großen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise*, übers. von Manfred Stern, Berlin 2005 [1993], S. 275 f.

55 Daniel R. Headrick, *When Information Came of Age. Technologies of Knowledge in the Age of Reason and Revolution, 1700–1850*, Oxford 2000, S. 4.

56 Clifford Geertz, ein gegenüber den theoretischen Angeboten der Informationsökonomik offener Anthropologe, legte dar, wie die Suche nach »reiner Information« (»kbar« in der Sprache seiner marokkanischen Informanten) die Strategien auf dem Basar bestimmte, aber »reine Information« nur durch elaborierte kulturelle Kommunikationsformen zu haben war, deren Charakteristikum zugleich darin lag, eben jene »reine Information« in Massen von kommunikationstechnischer Verzerrung wieder zu verschütten. Clifford Geertz, »Suq: The Bazaar Economy in Sefrou«, in: Ders., Hildred Geertz, Paul Rabinow, *Meaning and Order in Moroccan Society. Three Essays in Cultural Analysis*, Cambridge 1979, S. 123–244, bes. S. 199 ff.

57 So dezidiert Ben Kafka, *The Demon of Writing. Powers and Failures of Paperwork*, New York 2012. Vgl. auch Cornelia Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M. 2000; Peter Becker, William Clark, »Introduction«, in: Dies. (Hg.), *Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices*, Ann Arbor, MI 2001, S. 1–33.

sehen im neu belebten Kapitalismusbegriff ein Mantelkonzept, das ökonomische, politische und kulturelle Prozesse wechselseitig integrieren lässt.⁵⁸ »Kapitalismus« wird als Makroprozess verstanden, in dessen Rahmen individualisierte Akteure auf der Grundlage privater Eigentumsverhältnisse miteinander in Verbindung treten und ihr Handeln auf Profite in der Zukunft beziehen. Wettbewerb, Risiko, Profitmotiv, »schöpferische Zerstörung« und vor allem »Dynamik« sind Stichworte einer solchen Auffassung von Kapitalismus, wie sie Jürgen Kocka vor Kurzem prägnant synthetisiert hat. Dabei entsteht ein nuanciertes Bild, das dem Kapitalismus eine expandierende Logik zuschreibt und Raum für verschiedene Entwicklungen lässt. Aber in keiner Weise gibt diese Auffassung sozialen Konflikten analytisch einen fundierenden Status.⁵⁹ Damit verbaut sich diese Perspektive Einsichten in die Herausbildung ihrer eigenen Kategorien, und zwar unabhängig davon, ob sie nun stärker ökonomische oder kulturelle Momente gewichtet. Denn dieser Ansicht nach mochte der Kapitalismus sich aus wandelnden Einstellungen gegenüber Risiko, Profit oder Wettbewerb entwickeln oder er mochte durch eine Doppelbewegung von Entfesselung und Einhegung vorangetrieben werden; aber die Frage, aus was sich diese Kategorien aufbauten, wird nicht gestellt. Damit bleibt der Kern derjenigen historischen Auseinandersetzung unberührt, in der formale Kategorien ökonomischer Beschreibung erst entstanden, weil letztere als vorab bestimmbar deklariert werden. In der Konsequenz erscheint dann der lokale Einzelfall immer schon als Exemplifizierung einer »eigentlich« ablaufenden großen Entwicklung.

Zu einer zweiten Forschungsagenda fällt die Abgrenzung weniger grundlegend aus. Diese hat unter dem Stichwort »Kapitalismus« Prozesse der Kommodifizierung in den Blick genommen und untersucht, wie Dinge, Körper, Beziehungen und Tätigkeiten zu Waren gemacht wurden.⁶⁰ In diesem Fall interessiert, mit welchen Techniken qualitative Unterschiede in quantitative Differenzen übersetzt worden sind oder welche Praktiken der Zurichtung ökonomische Subjekte ausformten.⁶¹ Schulden als soziale Beziehungen wer-

58 Jürgen Kocka, *Geschichte des Kapitalismus*, München 2013; Gunilla Budde (Hg.), *Kapitalismus. Historische Annäherungen*, Göttingen 2011. Für angelsächsische Perspektiven Joyce Appleby, *The Relentless Revolution. A History of Capitalism*, New York 2010; Jonathan Ira Levy, *Freaks of Fortune. The Emerging World of Capitalism and Risk in America*, Cambridge, MA 2012.

59 Vgl. allerdings die Rolle organisierter Gewalt in der weitreichenden Darstellung von Sven Beckert, *King Cotton. Eine Geschichte des globalen Kapitalismus*, übers. von Annabel Zettel, Martin Richter, München 2014.

60 Vgl. den Forschungsüberblick bei Jeffrey Sklansky, »The Elusive Sovereign: New Intellectual and Social Histories of Capitalism«, in: *Modern Intellectual History* 9 (2012), S. 233–248.

61 So etwa Scott Sandage, *Born Losers. A History of Failure in America*, Cambridge, MA 2005;

fen etwa die Frage auf, wie gesellschaftliche Anforderungsprofile und ökonomische Beurteilungsinstanzen persönliche Identitäten modellierten.⁶² Eine solche Blickrichtung interessiert sich für die Organisation von Wissen und die Schaffung von Selbstverhältnissen im Kapitalismus. Aber sie hat Mühe, Kapitalismus als Kommando, als Herrschaftsform zu begreifen, wenn allein normative Zuweisungen betrachtet werden. Immer schon gelten Selbstverhältnisse als Effekt einer Einspeisung in eine vorgegebene Anforderung. Es lohnt aber, das tatsächliche Aufeinandertreffen verschiedener Normen und Praktiken zum Ausgangspunkt der Analyse zu machen. In diesem präzisen Sinne wird hier von der ›Unebenheit‹ des Kapitalismus ausgegangen.

»Unevenness« ist eine Metapher, mit deren Hilfe Analytiker den Versuch unternommen haben, die historische Formation Kapitalismus auf die Bedingungen ihrer Expansion und zugleich auf die Widersprüchlichkeit ihrer Grundlagen zu beziehen.⁶³ »Unebenheit« ist vorgeschlagen worden, um ungleiche Entwicklung im kapitalistischen Weltsystem auf den Begriff zu bringen.⁶⁴ In einem erweiterten Sinn kann darunter eine Heterogenität verstanden werden, in der hergebrachte Praktiken und neue Formen der Ausbeutung und Akkumulation ineinander greifen, ohne dass dafür ein Außen postuliert werden muss. Kapitalismus gleicht verschiedene Austauschbeziehungen und Temporalitäten ab, ohne sie zu homogenisieren. Kapitalismus betreibt Synchronisierung in Differenz. So treiben unauffällige Arrangements den Kapitalismus voran und bergen dessen Widersprüche.

Edward J. Balleisen, *Navigating Failure. Bankruptcy and Commercial Society in Antebellum America*, Chapel Hill 2001.

62 Zur Genese von Selbstverhältnissen am Beispiel von Geld und Pädagogik im 19. Jahrhundert: Sandra Maß, »Mäßigung der Leidenschaften. Kinder und monetäre Lebensführung im 19. Jahrhundert«, in: Jens Elberfeld (Hg.), *Das schöne Selbst. Zur Genealogie des modernen Subjekts zwischen Ethik und Ästhetik*, Bielefeld 2009, S. 55–81; dies., »Formulare des Ökonomischen in der Geldpädagogik des 18. und 19. Jahrhunderts«, in: *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 9–28; Gary J. Kornblith, Michael Zakim, (Hg.), *Capitalism Takes Command. The Social Transformation of Nineteenth-Century America*, Chicago 2012; Beverly Lemire, »Budgeting for Everyday Life. Gender Strategies, Material Practice and Institutional Innovation in Nineteenth Century Britain«, in: *L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 22 (2011), S. 11–27.

63 Hier und im Folgenden: Harry Harootunian, *History's Disquiet: Modernity, Cultural Practice, and the Question of Everyday Life*, New York 2000; Massimiliano Tomba, *Marx's Temporalities*, Leiden 2013.

64 In ganz verschiedenen Zusammenhängen und Bedeutungen durchzieht der Begriff seit Marx das Denken von Rosa Luxemburg, Walter Benjamin, Henri Lefebvre, Louis Althusser, um nur einige zu nennen. Meine eigene Bezugnahme ist besonders Harry Harootunian und Massimiliano Tomba verpflichtet.

»At every bloody level«

Einem vielzitierten Bonmot zufolge untersuchen Ethnologen nicht Dörfer, sie untersuchen *in* Dörfern.⁶⁵ Aber das trifft die Sache höchstens halb – Ethnologen forschen bei Weitem nicht in Dörfern allein; nicht wenige von ihnen betreiben *multi-sited ethnography*, um etwas über das kapitalistische Welt-system herauszufinden.⁶⁶ Sie verfolgen die Wege von Leuten, Dingen, Metaphern, Konflikten über verschiedene Schauplätze hinweg. Statt ins Feld gehen Historikerinnen ins Archiv. Im vorliegenden Fall heißt, *im* Archiv zu forschen, das Archiv als ein Zentrum der Interpretation zu nehmen, indem man weniger ein Korpus serieller Quellen abarbeitet, als sich quer durch das Material hindurchbewegt.⁶⁷ Zu diesem Zweck schlägt dieses Buch eine Anthropologie von Verfahren vor.⁶⁸ Das bedeutet eine Aufmerksamkeit dafür, wie Leute in überpersönliche Logiken eingerückt waren, wie ihr Handeln durch rechtliche Techniken unterstützt, geformt und vorformatiert wurde, wie aber die entstehenden Abläufe immer wieder von Friktionen punktiert wurden, durch die Einzigartiges innerhalb der Wiederholungsstruktur auftrat. Mehr noch, auch die formale Verlaufslogik selbst wurde erst durch einzelne Setzungen instituiert. Abstrakte Einheiten traten durch bestimmte Interventionen in die Welt. Es gilt, im Sinn einer partikularen Geschichte systemischer Regelung, das Hervortreten solcher Einheiten abzubilden. Demnach hat ein Verfahren seine eigene Faserung, der man keine übergeordnete Wesenheit zuschreiben muss. Vielmehr kann man die Textur des Verfahrens in stets konkreten Situationen aktualisiert studieren. Dies ist es, worauf eine partikulare Geschichte systemischer Regelung abzielt.

So blickt dieses Buch auf die Ränder von Rechtsquellen und die Irritationen, die in ihnen zum Ausdruck kommen.⁶⁹ Recht bildet, so gesehen, nicht

65 Das Bonmot stammt von Clifford Geertz. Ders., *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, übers. von Brigitte Luchesi, Rolf Bindemann, Frankfurt a. M. 1987 [1973], S. 32.

66 George Marcus, »Ethnography in/of the World System: The Emergence of Multi-Sited Ethnography«, in: *Annual Review of Anthropology* 24 (1995), S. 95–117.

67 Thomas Osborne, »The Ordinarity of the Archive«, in: *History of the Human Sciences* 12 (1999) Nr. 2, S. 51–64; Andrew Zimmerman, »Africa in Imperial and Transnational History: Multi-Sited Historiography and the Necessity of Theory«, in: *Journal of African History* 54 (2013), S. 331–340.

68 Für eine andere Wendung dieses suggestiven Begriffs als die hier vorgeschlagene vgl. Malte Bachem, Ruben Hackler, »Überlegungen zu einer historischen Anthropologie des Verfahrens«, *H-Soz-Kult*, 19.06.2012, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/type=diskussionen&id=1801> [eingesehen 27. September 2015].

69 Hilfreiche Wegweiser durch eine Kulturgeschichte des Rechts im 19. Jahrhundert: Habermas, *Diebe*; Ann Goldberg, *Honor, Politics and the Law in Imperial Germany, 1870–1914*,

eine gesellschaftliche Ebene oder einen Überbau, sondern es manifestiert sich, um eine Äußerung E. P. Thompsons aufzugreifen, »auf jeder verdammten Ebene« (»at every bloody level«).⁷⁰ Eine solche Vorstellung macht die Trennung zwischen Vorschriften auf der einen und Praxis auf der anderen Seite nicht überflüssig, aber durchlässig. Normen bauten sich selbst aus Praktiken auf.⁷¹ Die partikuläre Geschichte systemischer Regelung, die hier vorgeschlagen wird, fasst Recht nicht als abgeleitete Größe, die von anderen Domänen – etwa der wirtschaftlichen Entwicklung – abhängt, sondern nimmt Recht als eigene, für sich studierbare Form von Verfahren.

Zugleich erscheint indes die eigene Praxis des Rechts als Teil eines Musters weiterer gesellschaftlicher Praktiken.⁷² Die vorliegende Studie nimmt Gesetzgebungsdebatten, Rechtstexte, Handlungsanleitungen für Beamte, Gläubiger oder Schuldner ebenso wie erzählende Literatur, Petitionen, Polizeiverhöre oder Pfändungsprotokolle in den Blick. Viele der Quellen entstammen Momenten, in denen die Ablauflogik der Zwangsvollstreckung entworfen, implementiert, beobachtet oder gestört worden ist. Dazu gehören Quellen, in denen die Konzeptualisierung von Recht zur Sprache kam. In der Diskussion um das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs suchten ab den 1870er Jahren Bundesjuristen die unterschiedlichen ökonomischen Rhythmen verschiedener Wirtschaftsregionen miteinander abzugleichen. Anderes Schriftgut zeigt, wie die Verfahrenslogik des Rechtstrieb in Gang gehalten werden sollte: Verordnungen für Beamte, Instruktionen oder juristische Erwägungen sind Quellen, die den Strom des Verfahrens aus einer Beobachterperspektive wiedergeben. Beschwerden oder Bittschriften wiederum stellen Unterbrechungen im Verfahrensstrom dar, in denen plötzlich zur Disposition stand, was sonst unthematisiert blieb. Und weil die narrative Reflexion über Schulden und Vollstreckung ein wichtiges Interesse

Cambridge u. a. 2010; Sperber, *Property*; Edward Palmer Thompson, *Whigs and Hunters. The Origin of the Black Act*, London 1975.

70 Edward Palmer Thompson, *Das Elend der Theorie. Zur Produktion geschichtlicher Erfahrung*, übers. von Peter Huth, Frankfurt a. M. 1980 [1978], S. 147. Vgl. dazu Carolyn Steedman, »At Every Bloody Level: A Magistrate, a Framework-Knitter, and the Law«, in: *Law and History Review* 30 (2012) Nr. 2, S. 387–422.

71 Simona Cerutti, »Microhistory: Social Relations versus Cultural Models?«, in: Anna-Majia Castrén (Hg.), *Between Sociology and History. Essays on Microhistory, Collective Action, and Nation-Building*, Helsinki 2004, S. 17–40; dies., »Normes et pratiques, ou de la légitimité de leur opposition«, in: Bernard Lepetit (Hg.), *Les formes de l'expérience: Une autre histoire sociale*, Paris 1995, S. 127–149.

72 Annelise Riles, *Collateral Knowledge: Legal Reasoning in the Global Financial Markets*, Chicago 2011, S. 20.

dieser Studie ausmacht, sind als weitere Quellen literarische Texte hinzugezogen worden.

Dieses Vorgehen ist flickenartig, braucht aber nicht auf methodische Kontrolliertheit zu verzichten. Zwei Punkte sind mir wichtig. Zum einen richtet sich meine Recherche auf diejenigen Momente des Zusammentreffens, in denen die verschiedenen, widersprüchlichen Register des Rechtstriebts auftauchten.⁷³ In diesen Zusammentreffen – um die übergeordnete These des Buchs nochmals in Erinnerung zu rufen – kamen die Widersprüche im Alltag des liberalen Kapitalismus zur Sprache. Die Fälle, die hier betrachtet werden, illustrieren in diesem Verständnis weniger eine übergeordnete Größe, sie sind weniger *Beispiele*, die aus einem homogenen Pool geschöpft werden, als dass sie *Störfälle* sind – singuläre Ausgangspunkte einer Figur.⁷⁴

Aber dieses Interesse, das die Kohärenz der Forschung aus dem Auftauchen einer Figur heraus organisiert, ist auf je konkrete Untersuchungsorte bezogen. Da steht der protoindustrielle, ländliche Kanton Zürich der gewerblich-merkantilen Stadt Basel gegenüber. Oder es wirken in der Hauptstadt Bern regional unterschiedliche föderale Interessen im Verbund mit bundesstaatlichen Experten. Und es treten Schreibweisen auf, die für bestimmte Felder wichtig wurden: verwandtschaftliche Konflikte im intimen Tagebuch neben bürgerlicher Nationaldichtung und kommunistischen Schriften. Dies sind alles Kontexte, die sich in eine europäische Geschichte des 19. Jahrhunderts einfügen.

Der andere Punkt, an dem sich die Instabilität des eigenen Vorgehens in eine Ressource wenden lässt, betrifft die Form des Rechtstriebts als Verfahren. Man kann Kohärenz der Forschung erreichen, indem man eine Analyse der typisierenden Operationen unternimmt, die in den Quellen vorkommen.⁷⁵ Solche Operationen verbinden einzelne Fälle. Man kann also nach den Techniken fragen, mit denen Fälle hergestellt wurden, die kategorialen Voraussetzungen und Probleme nachzuvollziehen suchen, auf denen ein Rechtsverfahren beruhte. Dies ermöglicht eine Passage durch die einzelnen Fälle hindurch. Die regelorientierten Operationen entfalteten systemische Wirkung stets in konkreten Situationen. Dies abzubilden, ist die Absicht

73 Ein ethnografisches Vorbild ist mir hierfür Anna Lowenhaupt Tsing, *Friction. An Ethnography of Global Connection*, Princeton 2005, deren Ausführung auch meine Formulierung verpflichtet ist (vgl. ebd., S. XI).

74 Hier und im Folgenden: Jean-Claude Passeron, Jacques Revel, »Penser par Cas. Raisonner à partir des singularités«, in: Dies. (Hg.), *Penser par cas*, Paris 2005, S. 9–44.

75 Hier und im Folgenden: Jean-Louis Fabiani, »La généralisation dans les sciences historiques: Obstacle épistémologique ou ambition légitime?«, in: *Annales HSS* 62 (2007) Nr. 1, S. 9–28.

meiner partikularen Geschichte systemischer Regelung. Deshalb vollführt das Argument eine immer tiefer gehende Spiralbewegung.

Sein Ausgangspunkt ist das zeitliche Ende der Untersuchung, nämlich die Fixierung kapitalistischer Austauschbedingungen, die das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs von 1889 betrieb. Von diesem Moment der Stabilisierung aus wird der chronologische Faden rückwärts aufgerollt und in einem zweiten Schritt gezeigt, wie die eher lokalen Verhältnisse zuvor ausgestaltet waren (Kapitel 2). Von dort her schraubt sich die Erzählung schrittweise weiter in das Problem hinein. Eine theoretische Reflexion über die Kulturanthropologie von Schulden leitet zu einer stärker Aspektorientierten Darstellung über (Kapitel 3). Gefragt wird dann anhand von Erzählungen, wie Schulden und Vollstreckung Subjekte ausformten (Kapitel 4). Die letzten beiden Kapitel widmen sich den zwei vorherrschenden Verfahrensformen, dem Konkurs und der Verpfändung. Ins Zentrum rückt die Macht von Klassifizierung im Konkurs, aber auch die Unwägbarkeit, wenn die Zuordnung zur Insolvenz auf Subjekte traf, die sich den Zuweisungen im Falliment immer wieder entzogen (Kapitel 5). Zum Schluss wird auf die stets neuen Schwierigkeiten eingegangen, den Status eines Pfands zu bestimmen und dabei die Kategorie der Person und die Kategorie der Dinge zu trennen (Kapitel 6).

1. Auftritt des Kaufmanns 1889

Das 1889 verabschiedete und 1892 eingeführte »Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs« normalisierte kapitalistische Austauschverhältnisse.¹ Das Bundesgesetz synchronisierte Vollstreckungsverfahren, um sie in die Matrix des Nationalstaats einzurücken, der seinerseits in einen grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr eingefügt war. Das Gesetz ersetzte die bisherigen verschiedenen Vollstreckungswege in den schweizerischen Kantonen. Bundesstaatliche Rechtsreformer sprachen in dem Zusammenhang von einem Erfordernis des modernen Verkehrs. Zu diesem Zweck wurde mit dem Bundesgesetz eine Leitunterscheidung zwischen zwei verschiedenen Verfahren festgelegt. Kaufleute – deren Status durch die Eintragung in ein kurz zuvor geschaffenes Handelsregister definiert war – unterlagen nun einem Konkursverfahren. Gegen alle anderen, die »Nicht-Kaufleute«, wurden Schulden auf dem Weg der Verpfändung eingetrieben. Im ersten Fall wurde mit einem synchronen Schnitt die gesamte Vermögensmasse einer insolventen Schuldnerin nach einem bestimmten Schlüssel an sämtliche Gläubigerinnen verteilt. Im zweiten Fall wurde diachron jede einzelne Forderung über die Enteignung von Vermögenswerten aus dem Besitz der Schuldner durchgesetzt.

Um den ungehinderten Austausch zu ermöglichen, koordinierte das geplante Bundesgesetz dabei verschiedene Temporalitäten und Räume des Schuldenwesens. Denn in den Zeitbegriffen der Handelswelt stand die Fälligkeit sofort mobilisierbarer Vermögenswerte im Zentrum, weshalb Insolvenz Zahlungseinstellung bedeutete und durch den synchronen Schnitt des Konkurses vollzogen wurde. Eine andere Temporalität eignete landwirtschaftlichen Rhythmen, die durch Perioden der Knappheit von Bargeld und durch zyklisch realisierbare Vermögenswerte geprägt waren. Hier hielten die Bundesjuristen ein diachrones Verfahren für passend. Das Problem der Zwangsvollstreckung war durch diese unterschiedlichen Temporalitäten skandiert. Das Handelsregister, der materielle Angelpunkt der Leitunterscheidung zwischen Konkurs und Verpfändung, war ein medientechnisches Arrangement, das ökonomisches Wissen formatierte. Mit ihm trat eine neue Kategorie, der Kaufmann, in die Welt. Diese Kategorie knüpfte an eine Kette von Sonderregelungen für Handelsleute an, die bis in die Frühe Neuzeit zurückreichte,

¹ Einzelne Passagen dieses Kapitels sind unter dem Titel »Das Wissen der Schulden: Recht, Kulturtechnik und Alltagserfahrung im liberalen Kapitalismus«, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 37 (2014), Nr. 2, S. 148–164 verfasst worden.

aber mit dem Handelsregister erhielt der Kaufmann eine rein formale Gestalt. Auch die einzelnen Elemente der Verfahren, die mit dem Bundesgesetz neu koordiniert wurden, waren seit langem in Gebrauch: Konkurs und Verpfändung bestanden, unterschiedlich ausgeprägt, in den verschiedenen kantonalen Gesetzen zur Zwangsvollstreckung. Aber die erneute Kombination dieser beiden Verfahren geschah in einem bestimmten historischen Moment. Das Projekt der Kodifikation in bundesstaatlichem Rahmen stieß indes auf Widerspruch: Konservative Kreise ergriffen das Referendum gegen das geplante Gesetz und an einer Volksabstimmung vom 17. November 1889 wurde das Bundesgesetz mit 244.317 Ja- gegen 217.921 Nein-Stimmen nur knapp angenommen.²

Der Entstehungskontext des Bundesgesetzes wird hier nachgezeichnet, um ein übergeordnetes Argument vorzubringen: dass nämlich mit der Leitunterscheidung zwischen Konkurs und Verpfändung, die durch das Handelsregister getroffen wurde, sich ein Sonderraum des Ökonomischen konturierte. Der Kodifikationsprozess des Gesetzes wirkte daran mit, ein verdinglichtes Faktengefüge, die moderne Wirtschaft, zu verfestigen. Im Verlauf der Gesetzgebung bildete sich die Ökonomie als ein eigener Tatsachenzusammenhang heraus, der anderen sozialen Geltungssphären enthoben war. Die entsprechende Formgebung war Gegenstand von Debatten über die Legitimität im Schuldenverkehr. Mit der rechtlichen Regulierung der Zwangsvollstreckung wurde zugleich um die Gestalt und die Bewertung ökonomischer Austauschbeziehungen gestritten. Im technischen Sinn juristische Probleme bargen dabei Konflikte, in denen verschiedene Verständnisse des Wirtschaftlichen selbst miteinander im Widerstreit lagen. Um dies zu zeigen, werden in diesem Kapitel mediengeschichtliche Blickwinkel mit einer Geschichte sozialer Konflikte überkreuzt. Zuerst werden die Suchbewegungen der Gesetzgebung beschrieben, dann die verschiedenen Zeitlichkeiten des Schuldenwesens, die das Bundesgesetz aufeinander abgleichen sollte. Die Lösung für diese Synchronisierung, das Handelsregister, wird hier als eine Kulturtechnik zur Formatierung ökonomischen Wissens beschrieben. Dieses Arrangement war aber nicht den Gebrauchsweisen und den gesellschaftlichen Kontroversen enthoben, die seine Bedeutung verhandelten. So wird beleuchtet, wie das mediale Arrangement des Handelsregisters in die Schuldenbeziehungen integriert war: als ein Medium, durch das sich die soziale Beziehung der Schulden verwirklichte. Dabei zeigt die breite politische Auseinandersetzung um das Bundesgesetz, anders

² Olivier Meuwly, *Louis Ruchonnet, 1834–1893. Un homme d'Etat entre action et idéal*, Lausanne 2006, S. 347.